



Europäischer Sozialfonds Plus
(ESF+)

Muster-Fragebogen für Teilnehmende

Aktion S3

Fassung vom 01.01.2025



Europäische Union

Die Nummerierung im Fragebogen ist nicht fortlaufend. Am Ende des Fragebogens finden Sie eine Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens.

Auszufüllen durch den Projektträger:

Projektnummer (aus ESF Bavaria 2021): 3-S3-250242

Name des Projektträgers: Trägerverein Umwelttechnologie-Cluster Bayern e.V. / Umweltcluster Bayern

Name des Projekts: ReFashion MINT

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2021): _____

Auszufüllen durch den/die Teilnehmende/n:

Kontaktdaten:

2. Titel (optional): _____

3. Vorname: _____

4. Nachname: _____

6. Straße, Hausnummer: _____

7. Postleitzahl: _____ 8. Wohnort: _____

☐ ohne festen Wohnsitz

9. Telefonnummer Festnetz (optional): _____

10. Telefonnummer mobil (optional): _____

11. E-Mail-Adresse: _____

☐ keine E-Mail-Adresse vorhanden

Merkmalsdaten:

5. Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ nicht binär

12. Geburtsdatum (tt.mm.jjjj): _____

13. Wann haben Sie zum ersten Mal an einer Veranstaltung im Rahmen der ESF-Maßnahme teilgenommen?

Datum Maßnahmeeintritt (tt.mm.jjjj): _____

Teilnehmendenstatus vor Eintritt in die Maßnahme

Die folgenden Aussagen gelten für den Status vor dem Tag des Eintritts in die ESF-Maßnahme:

20. Haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

☐ ja ☐ nein

21. Haben Sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes? (mit „ja“ zu beantworten, falls eine deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt)

☐ ja ☐ nein

22. Sind Sie in Deutschland geboren?

☐ ja ☐ nein

Besonders sensible personenbezogene Daten

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

23. Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis?

☐ ja ☐ nein ☐ keine Angabe

24. Gehören Sie einer anerkannten Minderheit an?

☐ ja ☐ nein ☐ keine Angabe

Auszufüllen durch den Projektträger:

Teilnehmendenstatus und -veränderung nach Austritt aus der Maßnahme

Diese Indikatoren sind als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme zu verstehen. **Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt der/des Teilnehmenden aus der Maßnahme bzw. nach Ende der persönlichen Förderung.**

25. Datum Maßnahmeaustritt (tt.mm.jjjj): _____

27. Hat die/der Teilnehmende die Maßnahme bis zum Ende besucht?

☐ ja ☐ nein

32. Hat die/der Teilnehmende im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt?
(Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

☐ ja ☐ nein

Ausfüllhilfe:

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057.

Zu 20, 21: Staatsangehörigkeit

Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit kreuzen bei den Fragen 20 und 21 jeweils „nein“ an.

Zu 23: Menschen mit Behinderung

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Behindertenausweis bzw. einen „gleichwertigen Feststellungsbescheid“ haben.

Zu 24: Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)

Es kommt die nationale statistische Definition (Mikrozensus) gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission zur Anwendung

Die vier in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Minderheiten sind die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma und das sorbische Volk.

Zu 32: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Bescheinigung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR) .

Es muss dokumentiert sein, beispielsweise in Form einer Bescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

In den Förderaktionen 1-7 wird in den Förderhinweisen definiert, was als Qualifizierung anerkannt wird und wie diese nachgewiesen werden muss.